

Unterschutzstellung einer Hainbuche und eines Feldahorns; Marktweg 12, Parzelle Nr. 1817

Eigentümer: Schulgemeinde Kreuzlingen, Pestalozzistrasse 15, 8280 Kreuzlingen

vom 20. September 2013

Sachverhalt

An der Nordgrenze des Areals der Primarschule Wehrli, Parzelle Nr. 1817 befinden sich, eingebettet in eine Hecke, zwei markante Einzelbäume (Feldahorn und Hainbuche). In der Vergangenheit hat sich eine Minderheit der angrenzenden Stockwerkeigentümer (Windeggstrasse 1) wiederholt für den Rückschnitt und das Fällen der genannten Bäume ausgesprochen. Die Stadt Kreuzlingen hat den wiederholten Schriftverkehr zum Anlass genommen, die Schutzwürdigkeit nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung beider Bäume abzuklären. Die Gutachten der Firma BaumArt AG, Frauenfeld vom 31. Januar 2013 sind zum Schluss gekommen, dass beide Bäume diesen Schutzstatus erreichen.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2013 bittet die Schulgemeinde Kreuzlingen um Abklärung, ob die Hainbuche gefällt werden dürfe. Im Gegenzug wäre die Schulgemeinde einverstanden damit, einen Ersatz zu pflanzen sowie den Feldahorn unter Schutz gemäss NHG zu stellen.

Gemäss Baureglement der Stadt Kreuzlingen ist das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von über 1.0 m (1.50 m ab Boden gemessen) bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung hat zum Zweck, für Bäume ab einer bestimmten Grösse ihre Schutzwürdigkeit nach NHG abzuklären. Im vorliegenden Fall war das Resultat der Abklärung positiv, die Bäume erreichen den Schutzstatus nach NHG.

Der Grundeigentümerin wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Sie hat auf eine Stellungnahme innert angesetzter Frist verzichtet.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Die Bäume sind aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Ökologie:** Die Bäume bieten Lebensraum für die einheimische Fauna. Sie bilden einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung.
- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um wertvolle Solitärobjekte mit grosser gestalterischer Bedeutung. Zudem beeinflussen die Bäume das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.

- **Flurgesetz:** Die Bäume widersprechen dem kant. Flurgesetz (Überschreiten des Grenzabstands). Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutzgesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Die Bäume können langfristig erhalten werden.

Die Gutachten der Firma BaumArt aus Frauenfeld vom 31.01.2013 kommt zum Schluss, dass beide Bäume schützenswert sind.

Zusammenfassend handelt es sich ohne Zweifel um schutzwürdige und damit erhaltenswerte Objekte im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für die Hainbuche und den Feldahorn notwendige Schutz zu erlassen ist.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege des Baumes werden - soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet.

Der Stadtrat beschliesst

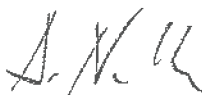
1. Die Hainbuche und der Feldahorn auf der Parzelle Nr. 1817 werden gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
2. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 1817 hat die geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben eines Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
3. Für den Erhalt und die Pflege der Bäume werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17.11.2011 ausgerichtet.
4. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
5. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

6. Mitteilung an

- Schulgemeinde Kreuzlingen, Präsidium, Pestalozzistrasse 15, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Anna Fäh, Schützenstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Ekkharthof Leben aus anderer Perspektive, Rütelistrasse 2, 8574 Lengwil (A-Post Plus)
- StWEG Sonnenstrasse 22, pa Goldinger Immobilien Treuhand AG, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- StWEG Windeggstrasse 1, pa Goldinger Immobilien Treuhand AG, Hauptstrasse 14, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- StWEG Sonnenstrasse 26 + 28, pa Frau Brigitte Wetzel, Rütelistrasse 36, 8310 Kemptthal (A-Post Plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, z. Hd. Andreas Engeler, Rosengasse 3, 8555 Müllheim (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtmann



Der Stadtschreiber



Beilagen für Verfügungsadressat

- Situationsplan 1:500
- Baumbeurteilung BaumArt, Frauenfeld vom 31.01.2013

Versand am: **26. SEP. 2013**

BAUMBEURTEILUNG

Datum 31.1.2013

1 Baumdaten

NHG-Objekt-Nr. Zuteilung pendent

Baumart Hainbuche (*Carpinus betulus*) Kunde Bauverwaltung Kreuzlingen

Stammumfang 215 cm Objekt Hauptstrasse 88
1m ü. Boden

Höhe geschätzt 18 m Ortsbezeichnung Marktweg/Schulhaus Wehrli

2 Standort

Bodenbeschaffenheit offen; Pflanzrabatte und Rasenfläche
Auffüllung/Abgrabung nicht nachvollziehbar
Mängel keine
Stellung/Wert Solitärbaum, markantes Gestaltungselement
Bemerkungen -

3 Zustand

Biomechanik

- Stammfuss Wurzelanläufe deutlich ausgeprägt und intakt
- Stamm/Stämme zweistämmig, gerade
- Hauptäste/Gabelungen ohne Mängel
- Kronenform artypisch entwickelt, hoch-oval, ehemals stärker eingekürzt
- Jahrestrieb normal
- Blattgrösse jahreszeitlich bedingt nicht feststellbar
- Belaubungsdichte jahreszeitlich bedingt nicht feststellbar
- Vitalität (VS 0-3) 0=s.gut / 3=schlecht Vitalitätsstufe 1 (Degeneration), gut
- Bemerkungen Krone ist infolge früherer Konkurrenz einseitig ausladend

Schadstellen

- Anfahrtschäden -
- Wunden diverse Schnittwunden; Rindennekrosen am Stamm
- Faulstellen Schnittflächen zum Teil Holzfäule unterworfen
- Pilzfruchtkörper -
- Rindenriss/Holzriss -
- Totholz in üblichem Umfang vorhanden
- Krebs/Bohrende Insekten -
- Harz-/Gummi-/Schleimfluss -
- Bemerkungen -

Analyse von Holzzustand und Wandstärke mittels Resistograph (s. Beilage)

- Messung 1
- Messung 2
- Messung 3

-

-

-

Bemerkungen

Messungen derzeit nicht erforderlich

4 Zusammenfassung

Die solitäre Hainbuche ist aufgrund ihrer gestalterischen Funktion und ihres guten Zustandes sehr erhaltenswert. Das Entwicklungspotenzial am Standort ist gegeben.

5 Schützenswert ☒

Nicht Schützenswert ☐

6 Empfehlung

keine weiteren Massnahmen erforderlich

7 Bild

Aufnahme vom 31.1.2013



BAUMBEURTEILUNG

Datum 31.1.2013

1 Baumdaten

NHG-Objekt-Nr. Zuteilung pendent

Baumart Feldahorn (*Acer campestre*)

Kunde Bauverwaltung Kreuzlingen

Stammumfang
1m ü. Boden 222 cm

Objekt Hauptstrasse 88

Höhe geschätzt 14 m

Ortsbezeichnung Liegenschaftsgrenze Nord

2 Standort

Bodenbeschaffenheit offen; Pflanzrabatte und Rasenfläche

Auffüllung/Abgrabung nicht nachvollziehbar

Mängel keine

Stellung/Wert Solitärbaum, markantes Gestaltungselement

Bemerkungen -

3 Zustand

Biomechanik

• Stammfuss Wurzelanläufe deutlich ausgeprägt und intakt

• Stamm/Stämme zweistämmig, gerade

• Hauptäste/Gabelungen ohne Mängel

• Kronenform arttypisch entwickelt, hoch-oval

• Jahrestrieb normal

• Blattgrösse jahreszeitlich bedingt nicht feststellbar

• Belaubungsdichte jahreszeitlich bedingt nicht feststellbar

• Vitalität (VS 0-3) 0=s.gut / 3=schlecht Vitalitätsstufe1 (Degeneration), gut

• Bemerkungen -

Schadstellen

• Anfahrsschäden -

• Wunden diverse Schnittwunden infolge allseitiger Einkürzung

• Faulstellen kleinere, derzeit unwesentlich Faulstellen vorhanden

• Pilzfruchtkörper -

• Rindenriss/Holzriss -

• Totholz -

• Krebs/Bohrende Insekten -

• Harz-/Gummi-/Schleimfluss -

• Bemerkungen Der mächtige Feldahorn ist in gutem Zustand.

Analyse von Holzzustand und Wandstärke mittels Resistograph (s. Beilage)

- Messung 1
- Messung 2
- Messung 3

-

-

-

Bemerkungen

Messungen derzeit nicht erforderlich

4 Zusammenfassung

Der alte Feldahorn ist aufgrund seiner gestalterischen Funktion
Und seines guten Zustandes sehr erhaltenswert. Das Entwick-
lungspotenzial am Standort ist vollumfänglich gegeben.

5 Schützenswert ☒

Nicht Schützenswert ☐

6 Empfehlung

7 Bild

Aufnahme vom 31.1.2013

